

Satzung des Kreisverbandes Schwäbisch Hall

Präambel

Der Kreisverband will im Kreis und seinen Kreisgemeinden grüne Politik in den Gremien vertreten und grüne Positionen in der Öffentlichkeit sichtbar machen. Die Satzung des Kreisverbandes regelt hierbei die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen. Dabei beschränkt sie sich auf die notwendigen Regelungen. Sie regelt nicht Diskussionskultur und Selbstverständnis grüner Politik. Der Kreisverband fühlt sich grünen Grundsätzen wie Gleichstellung und paritätischer Besetzung von Gremien verpflichtet. Ämter und Mandate sollten nicht länger als 4 Wahlperioden hintereinander von der gleichen Person bekleidet werden.

§ 1 Gebiet

Für den Landkreis Schwäbisch Hall ist der Kreisverband Bündnis 90/Die Grünen Schwäbisch Hall (KV) die politische Organisationsform sowohl der Landes- als auch der Bundespartei Bündnis 90/Die Grünen.

§ 2 Ziele

Der Kreisverband stellt sich die Aufgabe, gemäß den in den Programmen der Landes- sowie der Bundespartei Bündnis 90/Die Grünen festgelegten Zielen außerparlamentarische und parlamentarische Arbeit zu leisten, an der politischen Willensbildung der Bevölkerung mitzuwirken und an Wahlen teil zu nehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des KV kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, für die Verwirklichung der Grundsätze von Bündnis 90/Die Grünen (§ 2) eintritt, sowie ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Tätigkeitsbereich (§ 1) des KV hat. Doppelmitgliedschaften, sowohl in anderen Parteien als auch in anderen Kreisverbänden von Bündnis 90/Die Grünen sind nicht möglich.

3.2 Die Mitgliedschaft wird in der Regel schriftlich beim KV oder einer übergeordneten Parteigliederung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Widerspricht der Vorstand der Aufnahme, so hat die Antragstellerin/der Antragsteller das Recht, die Kreismitgliederversammlung (KMV) anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig über den Aufnahmeantrag. Das neue Mitglied gilt mit Aufnahme durch den Kreisvorstand und Überreichung der Satzung des KV als aufgenommen.

3.3 Mitgliedsbeiträge sind an den KV zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung.

3.4 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten und den Grundsätzen der Partei nicht zuwider zu handeln.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand erklärt werden. Er ist sofort wirksam.

4.2 Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens viermonatigem Beitragsrückstand trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Betrag nicht zahlt. Die Streichung eines Mitglieds wegen Beitragsrückstand kann nur dann erfolgen, wenn das Mitglied den Kreisvorstand nicht um Stundung der Beitragszahlung oder um eine Beitragsermäßigung in schriftlicher oder mündlicher Form zur Niederschrift und unter Angabe der Gründe ersucht hat.

4.3 Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Er wird durch die Kreisschiedskommission ausgesprochen. Er kann nur auf Antrag des Kreisvorstandes oder der KMV ausgesprochen werden.

§ 5 Organe

5.1 Organe des KV sind die Versammlung des Kreisverbandes (Kreismitgliederversammlung, KMV) die Kreisschiedskommission sowie der Kreisvorstand.

5.2 Die KMV ist oberstes Organ des KV. Sie umfasst alle Mitglieder des KV und muss mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Jedes Mitglied ist in der KMV grundsätzlich antrags- und stimmberechtigt.

5.2.1 Die Kreismitgliederversammlung wird durch den Kreisvorstand in Textform, auf Wunsch per mail, unter Angabe der zur Beratung anstehenden Gegenstände einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt im allgemeinen 14 Kalendertage (Frankierdatum oder anderes nachprüfbares Versendedatum). Sind Satzungsänderungen Gegenstand der Kreismitgliederversammlung, beträgt die Einberufungsfrist 28 Kalendertage (Frankierdatum oder anderes nachprüfbares Versendedatum). Auf Beschluss des Kreisvorstandes kann die Einberufungsfrist in dringenden Angelegenheiten, die nicht Satzungsänderungen zum Gegenstand haben, verkürzt werden. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande ist eine innerhalb von 14 Tagen einberufene KMV (Frankierdatum oder anderes nachprüfbares Versendedatum) in jedem Fall beschlussfähig.

5.2.2 Die KMV wählt

- a) den Vorstand (§ 5.3 ff) für die Dauer von 2 Jahren
- b) die 2 Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren

c) die Delegierten zu Landesversammlungen, Landesausschüssen, Bundesversammlungen gemäß den von diesen Parteigliederungen vorgegebenen Schlüsseln. Delegierte sind mit einfacher Mehrheit der KMV, bei Blockwahl in der Reihenfolge ihrer Stimmanteile, gewählt.

d) die Kreisschiedskommission für die Dauer von 2 Jahren

5.2.3 Die KMV entscheidet über die Kreissatzung, die Beitragsordnung, politische Anträge, Entschlüsse und sonstige Angelegenheiten autonom und selbständig. Sie ist dabei jedoch an Programme, Satzung und Beschlüsse der Landes- und Bundespartei gebunden.

5.2.4 Die KMV nimmt Berichte aller Unterorganisationen entgegen und wirkt durch ihre Entscheidungen auf die Arbeit ihrer Untergliederungen ein. Die Mandatsträgerinnen/Mandatsträger berichten der KMV über ihre politische Arbeit.

5.2.5 Die KMV nimmt Berichte des Vorstandes und der KassenprüferInnen entgegen und entlastet den Vorstand.

5.2.6 Beschlüsse über die Satzung werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, alle anderen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht andere Regelungen (§ 7) dem entgegentreten.

5.2.7 Die KMV wird vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Sitzungen, für die im Übrigen die gleichen Bestimmungen gelten, müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent aller Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen.

5.3 Der Kreisvorstand besteht aus neun Personen. Er besteht aus zwei Vorsitzenden, hiervon mindestens eine Frau, dem/der Schatzmeister/in, sowie sechs weiteren Mitgliedern, hiervon mindestens drei Frauen.

5.3.1 Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Die Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Sie müssen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder im ersten und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einem zweiten Wahlgang gewählt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in zwei weiteren Wahlgängen gewählt. Sie werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

5.3.2 Ein Mitglied des Kreisvorstandes oder der gesamte Kreisvorstand können nach vorheriger Aussprache mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Kreismitgliederversammlung in geheimer Abstimmung vor dem Ende der Wahlperiode abgewählt werden, vorausgesetzt, der Antrag wurde in die Einladung zur KMV vorher aufgenommen.

5.3.3 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er kann wiedergewählt werden.

5.3.4 Der Kreisvorstand führt den Kreisverband organisatorisch und politisch. Er ist für alle Fragen und Aufgaben zwischen den Mitgliederversammlungen zuständig. Die Sitzungen des Vorstandes sind parteiöffentlich. Die Vorsitzenden vertreten den Kreisvorstand in der Öffentlichkeit. Die Vorsitzenden und der/die SchatzmeisterIn vertreten den Kreisverband einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

5.4 Kreisschiedskommission

5.4.1 Die Kreisschiedskommission besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht gleichzeitig ein anderes Parteiamt und kein politisches Mandat bekleiden dürfen. Ferner dürfen sie nicht in finanzieller Abhängigkeit von der Partei stehen. Die Kreisschiedskommission ist unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

5.4.2 Die Kreisschiedskommission wird bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern bzw. zwischen Ortsverbänden angerufen.

5.4.3. Die Kreisschiedskommission ist erste Instanz bei Parteiordnungsverfahren

5.4.4. Berufungsinstanz ist das Landesschiedsgericht.

§ 6 Ortsverband

6.1 Im Kreisgebiet können Ortsverbände gegründet werden. Sie bedürfen der Zustimmung der KMV.

6.2 Die Ortsverbände vertreten die Partei in Angelegenheit ihrer Gebietskörperschaft.

6.3 Die Ortsverbände sind in ihrer Organisationsform autonom.

§ 7 Auflösung des KV

Über die Auflösung des KV entscheidet die KMV mit 4/5 Mehrheit. Das Vermögen des KV fließt in diesem Fall dem nächsthöheren Gremium von Bündnis90/Die Grünen zu.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung vom 25.10.2013 mit sofortiger Wirkung in Kraft.